

ALLGEMEINER KAUF UND (UNTER) VERTRAGSBEDINGUNGEN 2020

Allgemeine Einkaufs- und (Unter-) Vertragsbedingungen von J & W Service B.V. bei Borculo

Allgemeines**Artikel 1: Anwendbarkeit**

1. „Kunde“ ist die natürliche Person, juristische Person oder Partnerschaft, die diese Kaufbedingungen anwendet. Die andere Partei wird als "Auftragnehmer" bezeichnet. In diesen Geschäftsbedingungen bezieht sich „Auftraggeber“ auf den Auftraggeber des Kunden. Darüber hinaus umfasst "die Arbeit" auch die Erbringung von Dienstleistungen.
2. Die Artikel 1 bis 23 dieser Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote an den Kunden und für alle mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarungen sowie für alle sich daraus ergebenden Vereinbarungen, sofern der Kunde Käufer oder Kunde ist. Wenn sich diese Angebote oder Vereinbarungen auf die Vergabe oder Vergabe von Unteraufträgen oder die Erbringung von Dienstleistungen beziehen, gelten auch die Artikel 24 bis 32 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Abweichungen von diesen allgemeinen Kauf- und (Unter-) Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden.
4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang.

Artikel 2: Kosten für Angebote

1. Kosten im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten oder Angeboten, einschließlich der Kosten für Beratung, Zeichnungen und dergleichen, die vom oder im Auftrag des Auftragnehmers angefertigt wurden, werden vom Kunden nicht erstattet.

Artikel 3: Lieferzeit und Bußgelder

1. eine spezifizierte Lieferzeit oder Umsetzungszeitraum ist endgültig. Der Auftragnehmer ist aufgrund einer Überschreitung der Lieferzeit oder der Umsetzungsfrist gesetzlich in Verzug. Sobald der Auftragnehmer weiß oder wissen sollte, dass die Vertragserfüllung nicht, nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß erfolgt, wird er den Kunden unverzüglich benachrichtigen.
2. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber durch Überschreitung der Lieferzeit und / oder der Umsetzungsfrist gemäß Absatz 1 dieses Artikels entstehen.
3. Für jeden Tag der Verzögerung des Liefer- oder Leistungszeitraums verfällt dem Auftragnehmer eine sofort zu zahlende Geldstrafe von 1.000 € pro Tag. Diese Geldbuße kann zusätzlich zur gesetzlichen Entschädigung geltend gemacht werden.

Artikel 4: Preise

1. Die im Angebot angegebenen Preise basieren auf der Lieferung gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Alle Preise verstehen sich in Euro, fest, ohne MwSt. Und inklusive ordnungsgemäßer Verpackung.
3. Eine Erhöhung der kostenbestimmenden Faktoren, die nach Abschluss des Vertrags eingetreten ist, geht zu Lasten des Auftragnehmers, unabhängig von der Zeit, die zwischen dem Abschluss des Vertrags und seiner Umsetzung vergangen ist.

Artikel 5: Lieferung und Übertragung des Risikos

1. Die Lieferung erfolgt in dem Moment, in dem der Auftragnehmer ihm die entladene Ware am Geschäftsstandort des Auftraggebers zur Verfügung stellt. Bis dahin trägt der Auftragnehmer das Risiko der Ware zum Lagern, Laden, Transportieren und Entladen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten gegen diese Risiken zu versichern
2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können vereinbaren, dass der Auftraggeber den Transport veranlasst. Das Risiko, unter anderem zu lagern, zu laden, zu transportieren und zu entladen, liegt in diesem Fall ebenfalls beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer kann sich gegen diese Risiken versichern.
3. Wenn die Waren vom oder im Auftrag des Auftraggebers abgeholt werden, muss der Auftragnehmer beim Laden Unterstützung leisten, ohne dass Kosten anfallen.

Artikel 6: Inspektion und Prüfung

1. Der Kunde hat jederzeit das Recht, die bestellte oder gelieferte Ware und / oder die (laufenden) Arbeiten zu prüfen oder zu testen. In diesem Fall liefert der Auftragnehmer Einrichtungen wie vernünftigerweise dafür erforderlich.
2. Der Kunde ist zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, die bestellte oder gelieferte Ware und / oder Arbeit (in Bearbeitung) zu prüfen oder zu testen und kann davon ausgehen, dass die bestellte oder gelieferte Ware und / oder die (in Bearbeitung)) Arbeit ist / sind solide.
3. Die Kosten für die Inspektion / Prüfung gemäß Absatz 1 dieses Artikels trägt der Auftragnehmer, wenn diese Gegenstände / Arbeiten vom Auftraggeber abgelehnt werden. Die Prüfung oder Genehmigung entbindet den Auftragnehmer nicht von jeglicher Gewährleistung oder Haftung, da sie sich aus diesen Bedingungen, der Vereinbarung oder dem Gesetz ergeben.

Artikel 7: Missbilligung/Ablehnung

1. Wenn die vom Auftragnehmer gelieferte Ware oder die gelieferte Arbeit nicht der Vereinbarung entspricht, hat der Auftraggeber das Recht, sie abzulehnen. Der Erhalt der Ware oder die Bezahlung der Ware oder des Werkes bedeutet keine Annahme.
2. Wenn der Kunde die gelieferte Ware und / oder die Arbeit ablehnt, wird der Auftragnehmer innerhalb einer Frist verpflichtet, vom Kunden bestimmt werden:
 - eine kostenlose Reparatur veranlassen oder nach Wahl des Kunden;
 - den kostenlosen Ersatz der Ware veranlassen und / oder die Arbeiten vertragsgemäß ausführen lassen.
3. Erfüllt der Auftragnehmer seine in Absatz 2 dieses Artikels genannte Verpflichtung nicht oder nicht innerhalb der festgelegten Frist oder zur Zufriedenheit des Auftraggebers, ist der Auftraggeber berechtigt, die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Tätigkeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers auszuführen. ausgetragen werden.

Artikel 8: Rechte an geistigem Eigentum

1. Unter "Rechten an geistigem Eigentum" werden Urheberrechte, Datenbankrechte, Designrechte, Markenrechte, Patente, Topografien oder das Recht verstanden, diese Rechte an geistigem Eigentum durch Anwendung, Einreichung, Registrierung oder auf andere Weise zu erhalten.
2. „Rechte an geistigem Eigentum an dem Werk“ sind alle Rechte an geistigem Eigentum, die auf dem Werk, der zu erbringenden Leistung, den Waren und Hilfsmitteln wie Zeichnungen, Modellen, Formen, Formen und Werkzeugen beruhen, die zu oder zum Nutzen von erstellt wurden die Ausführung der Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
3. Alle geistigen Eigentumsrechte an dem Werk liegen beim Kunden. Der Auftraggeber gilt als Hersteller, Designer oder Erfinder der im Rahmen der Vereinbarung entstandenen Werke. Der Kunde hat daher das ausschließliche Recht, ein Patent, eine Marke oder ein Design zu beantragen. Wenn die Leistung (teilweise) aus bestehenden Rechten an geistigem Eigentum besteht, überträgt der Auftragnehmer diese Rechte so weit wie möglich auf den Kunden und führt auf ersten Wunsch des Kunden unverzüglich alle für die Übertragung erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen durch.
4. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer keine Entschädigung für (die Übertragung) der Rechte an geistigem Eigentum an dem Werk.
5. Der Auftragnehmer verzichtet auf die in Artikel 25 Absatz 1 genannten Persönlichkeitsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz. Soweit es sich um Änderungen des Werkes, der Ware oder des Namens handelt, verzichtet der Auftragnehmer auch auf die in Artikel 25 Absatz 1 unter b und c des Urheberrechtsgesetzes genannten Persönlichkeitsrechte. Der Auftragnehmer beruft sich nicht auf die in Artikel 25 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes erteilte Befugnis.
6. Der Auftragnehmer garantiert, dass die an den Kunden zu liefernde Ware, die auszuführenden Tätigkeiten und die Rechte an geistigem Eigentum an dem Werk nicht die Rechte Dritter, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum, verletzen, und stellt den Kunden von allen Ansprüchen auf dieses Konto frei. Der Auftragnehmer entschädigt den Auftraggeber für alle Schäden, die sich aus einem Verstoß ergeben, einschließlich der (vollen) Verteidigungskosten.

Artikel 9: Quellcode und Benutzerlizenz-Computersoftware

1. Wenn die vom Auftragnehmer zu liefernde Leistung (teilweise) aus der Lieferung von Computersoftware besteht, die speziell für den Kunden entwickelt wurde, überträgt der Auftragnehmer den Quellcode an den Kunden.

2. 2. Besteht die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung aus der Lieferung von Computersoftware, die nicht speziell für den Kunden entwickelt wurde, erhält der Kunde ungeachtet Artikel 8 Absatz 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nicht ausschließliche, weltweite und unbefristete Benutzerlizenz für diesen Teil. der Computersoftware für den normalen Gebrauch und die ordnungsgemäße Funktion des Artikels. Wenn ein Teil der Computersoftware speziell für den Kunden entwickelt wurde, gelten Artikel 8 und 9 Absatz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig für diesen Teil. Der Kunde darf die Lizenz übertragen oder eine Unterlizenz ausstellen. Wenn die Ware vom Kunden an einen Dritten verkauft wird, wird die Lizenz automatisch auf den Erwerber der Ware übertragen.
3. Der Kunde schuldet dem Auftragnehmer keine Gebühr für den Erhalt des im ersten Absatz dieses Artikels genannten Quellcodes oder einer im zweiten Absatz dieses Artikels genannten Benutzerlizenz.

Artikel 10: Vertraulichkeits- und Beziehungsklausel

1. Alle Informationen, die dem Auftragnehmer vom oder im Auftrag des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden (wie Modelle, Konstruktionsdaten, Bilder, Zeichnungen, Know-how und andere Dokumente usw.), welcher Art und in welcher Form auch immer, sind vertraulich und werden vom Auftragnehmer nicht für verwendet einen anderen Zweck als die Durchführung der Vereinbarung.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen werden vom Auftragnehmer nicht veröffentlicht oder vervielfacht.
3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in keiner Weise direkt oder indirekt Angebote oder Angebote unterbreiten, die sich auf die Ware oder die Arbeit beziehen, die Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist.

Artikel 11: Geldbußen

1. Bei Verstößen gegen Artikel 9 Absatz 1 oder Artikel 10 schuldet er für jeden Verstoß eine sofort zu zahlende Geldstrafe von 25.000 €. Diese Geldbuße kann zusätzlich zur gesetzlichen Entschädigung geltend gemacht werden

Artikel 12: Werkzeuge

1. Alle Hilfsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Formen, Formen und Werkzeuge, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Erfüllung einer Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden oder die der Auftragnehmer speziell im Rahmen der Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen hat oder gemacht hat; unter allen Umständen Eigentum des Kunden bleiben oder werden, unabhängig davon, ob die Zahlung dafür erfolgt ist oder nicht.
2. Alle Ressourcen und alle davon erstellten Kopien müssen auf erste Anforderung an den Auftraggeber an den Auftraggeber oder zurück zur Verfügung gestellt werden.
3. Solange der Auftragnehmer über die in seinem Besitz befindlichen Ressourcen verfügt, muss der Auftragnehmer diese mit einem unauslöschlichen Zeichen versehen, das darauf hinweist, dass sie Eigentum des Auftraggebers sind. Der Auftragnehmer informiert Dritte, die diese Ressourcen zurückerhalten möchten, über das Eigentumsrecht des Kunden.
4. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet der Auftragnehmer die in diesem Artikel genannten Ressourcen nur für die Ausführung von Lieferungen und Arbeiten für den Kunden und zeigt sie Dritten nicht an, es sei denn, der Kunde hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt. Der Auftragnehmer trägt das Risiko von Verlust, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung und ist verpflichtet, dieses Risiko auf eigene Kosten zu versichern.

Artikel 13: Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, einschließlich Geldbußen, die durch einen Mangel oder eine rechtswidrige Handlung des Auftragnehmers verursacht werden.
2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz nach Absatz 1 frei.

Artikel 14: Versicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung abzuschließen, die alle Schäden abdeckt, die dem Auftraggeber aufgrund eines Mangels oder einer rechtswidrigen Handlung des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Dritter entstehen. Auf erste Anfrage

des Auftraggebers legt der Auftragnehmer Kopien der entsprechenden Police und den Nachweis der Prämienzahlung vor.

Artikel 15: Kündigung oder Kündigung des Vertrages

1. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung gegen Zahlung einer Gebühr zu kündigen oder zu kündigen, die den tatsächlichen Kosten des Auftragnehmers und einer angemessenen Gewinnspanne entspricht. Die Beweislast für angefallene Kosten und eine angemessene Gewinnspanne liegt beim Auftragnehmer.

Artikel 16: Garantie/Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer garantiert die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung für einen Zeitraum von (12) Monaten nach Inbetriebnahme.
2. Für den Fall, dass die gelieferte Ware oder das Werk nicht innerhalb von (12) Monaten nach Lieferung oder Fertigstellung in Gebrauch genommen wird, gilt die Garantie für einen Zeitraum von (24) Monaten nach Lieferung.
3. Wenn die vereinbarte Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht wurde, wird der Auftragnehmer die Leistung unverzüglich ordnungsgemäß ausführen, wobei der Kunde unbeschadet aller anderen Rechte, die dem Kunden aufgrund des Gesetzes entstehen, zwischen Reparatur oder Ersatz wählen kann.
4. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten, die mit der Reparatur des Mangels oder dem Ersatz der Ware und / oder der Arbeit verbunden sind. Dies schließt auch die Kosten für die Inbetriebnahme der Ware und / oder der Arbeit nach dieser Reparatur oder diesem Austausch ein. Wenn die Ware und / oder das Werk zu einem größeren Gegenstand gehört, trägt der Auftragnehmer auch die Kosten für die Inbetriebnahme dieses größeren Gegenstandes.
5. Wenn der Auftragnehmer seine Garantieverpflichtung nicht nachkommt, hat der Kunde das Recht, den Garantiewerke selbst durchzuführen oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt zu haben.

Artikel 17: Zahlung

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.
2. Im Falle einer Vorauszahlung oder einer Ratenzahlung hat der Kunde das Recht, vom Auftragnehmer zu verlangen, dass er nach Ansicht des Kunden eine ausreichende Sicherheit für die Einhaltung bietet. Wenn der Auftragnehmer dies nicht innerhalb der festgelegten Frist einhält, ist er sofort in Verzug. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag aufzulösen und seinen Schaden vom Auftragnehmer zu erstatten.

Artikel 18: Keine Aufrechnung und Aussetzung durch den Auftragnehmer

1. Das Recht des Auftragnehmers, Ansprüche gegen den Auftraggeber aufzurechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftraggeber wurde eine Aussetzung von Zahlungen oder Insolvenz gewährt oder die gesetzliche Umschuldung gilt für den Auftraggeber.

Artikel 19: Eigentumsübergang im Voraus

1. Auf ersten Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Eigentum an der zu liefernden Ware oder den Materialien, Teilen und / oder Bauteilen, aus denen die Ware zusammengesetzt oder hergestellt wird, vorab auf den Auftraggeber zu übertragen. Der Auftragnehmer führt unverzüglich alle für diese Übertragung erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen durch.

Artikel 20: Verbot des Zurückbehaltungsrechts

1. Dem Auftragnehmer ist es jederzeit untersagt, ein Zurückbehaltungsrecht an Waren des Auftraggebers auszuüben, die er aus irgendeinem Grund in seinem Besitz hat.
2. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels schuldet der Auftragnehmer eine sofort zu zahlende Geldstrafe von € 250,- pro Tag mit einem Höchstbetrag von € 25.000, --. Diese Geldbuße kann zusätzlich zur gesetzlichen Entschädigung geltend gemacht werden.

Artikel 21: Abrechnung und Aussetzung durch den Kunden

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, etwaige Schulden gegenüber dem Auftragnehmer zu verrechnen:
 - a. Ansprüche des Auftragnehmers an den Auftraggeber.
 - b. Ansprüche von mit dem Kunden verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer;
 - c. Forderungen gegenüber mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen.
2. Der Kunde ist ferner berechtigt, seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer gegen Schulden des Auftragnehmers von mit dem Kunden verbundenen Unternehmen aufzurechnen.
3. Unter verbundenen Unternehmen im Sinne dieses Artikels sind Unternehmen zu verstehen, die derselben Gruppe im Sinne von Artikel 2: 24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs angehören, und Beteiligungen im Sinne von Artikel 2: 24c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
4. Wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aussetzen, bis der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Artikel 22: Abtretungs- und Pfandansprüche

1. Der Auftragnehmer kann keine Ansprüche aus der Vereinbarung mit dem Auftraggeber übertragen oder verpfänden. Diese Klausel hat eigentumsrechtliche Wirkung.

Artikel 23: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

1. Es gilt niederländisches Recht
2. Das Wiener Kaufabkommen (C.I.S.G.) findet keine Anwendung und auch keine anderen internationalen Vorschriften, deren Ausschluss zulässig ist.
3. Das am Geschäftssitz des Kunden zuständige niederländische Zivilgericht entscheidet über Streitigkeiten. Der Kunde kann von dieser Gerichtsstands Regel abweichen und die gesetzlichen Gerichtsstands Regel anwenden.

(Unter-) Vergabe von Aufträgen / Dienstleistungen**Artikel 24: Verbot der weiteren Vergabe von Unteraufträgen und der Einstellung von Personal**

1. 1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer die Arbeiten oder Teile davon nicht an eine andere Partei auslagern oder Personal für die Ausführung von (Teilen) davon einstellen.
2. Wenn der Auftraggeber die Erlaubnis zum Outsourcing oder zur Ausleihe erteilt, gelten in jedem Fall die Bestimmungen der Artikel 25, 26 und 27. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, seinem Vertragspartner die Bestimmungen dieser Artikel aufzuerlegen und schließt Verpflichtungen vollständig in Vereinbarungen ein, die sie für die Ausführung von (Teilen) der Arbeit schließen.

Artikel 25: Kettenhaftung für die Vergabe von Unteraufträgen

1. Wenn die Kettenhaftung für Lohnsteuern für die Vergabe von Unteraufträgen gilt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein gesperrtes Konto zu haben und dem Kunden auf erste Anfrage des Kunden eine Kopie des ursprünglichen G-Account-Vertrags zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kunde ist immer berechtigt, den vereinbarten Teil eines Rechnungsbetrags an den Auftragnehmer zu zahlen, indem er ihn auf sein Konto einzahlt. Wenn im Voraus kein Teil vereinbart wurde, bestimmt der Kunde, welcher Teil der Rechnung auf das g-Konto einzuzahlen ist. Jede Einzahlung des Kunden auf das g-Konto gilt als Freigabebzahlung an den Auftragnehmer.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle drei Monate eine neue Originalerklärung zur Zahlungshistorie vorzulegen, die von den Steuerbehörden ausgestellt wurde.
4. 4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle Sozialversicherungsnummern der Mitarbeiter, die vor Arbeitsbeginn eingesetzt werden sollen, schriftlich mitzuteilen.
5. Alle vom Auftragnehmer zu entsendenden Arbeitnehmer - alle Personen, die zur Ausführung von Arbeiten kommen - müssen vor und während der Arbeiten einen Original- und gültigen Identitätsnachweis sowie gegebenenfalls Aufenthaltsdokumente, Arbeitserlaubnisse und A1-Erklärungen mit sich führen vom Kunden durchzuführende Inspektion(en). Der Kunde ist berechtigt, einem Arbeitnehmer, der diesen Zugang nicht einhält, den Zugang zu dem Ort zu

- verweigern, an dem die Arbeit ausgeführt wird, oder den Arbeitnehmer von diesem Ort wegzuschicken. Der Auftragnehmer haftet für alle daraus resultierenden Schäden.
6. Der Auftragnehmer muss seine Verwaltung so organisieren, dass die folgenden Dokumente oder Daten sofort oder fast sofort darin gefunden werden können:
 - die Vereinbarung oder deren Inhalt, auf deren Grundlage er die von ihm an den Kunden gelieferte Leistung erbracht hat;
 - die Daten bezüglich der Erfüllung dieser Vereinbarung, einschließlich einer Registrierung der Personen, die Arbeit verrichteten, und der Tage und Stunden, an denen diese Personen Arbeit verrichteten;
 - die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geleisteten Zahlungen.
 7. Im Falle der Insolvenz des Auftragnehmers ist der Kunde berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen, bis der Kunde eine Erklärung der Steuer- und Zollverwaltung erhalten hat, aus der hervorgeht, ob und in welcher Höhe er für Lohnsteuern und Mehrwertsteuer haftbar gemacht wird, die vom Auftragnehmer nicht gezahlt wurden. Der Betrag, den der Kunde an die Steuer- und Zollverwaltung zahlen muss, kann den Kunden von dem abziehen, was er dem Auftragnehmer möglicherweise noch schuldet.
 8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf ersten Wunsch des Auftraggebers unverzüglich alle Informationen bereitzustellen, die der Auftraggeber für seine Verwaltung oder die seines Auftraggebers für erforderlich hält.

Artikel 26: Abrechnung

1. Die Rechnungen des Auftragnehmers müssen den Anforderungen von Artikel 35a des Umsatzsteuergesetzes von 1968 entsprechen. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer auf den Rechnungen klar und bequem angeben:
 - a. das Ausstellungsdatum;
 - b. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Serien, die die Rechnung eindeutig identifiziert;
 - c. Name und Anschrift des Kunden;
 - d. Name und Anschrift des Auftragnehmers;
 - e. ob der Reverse-Charge-Mechanismus in Bezug auf die Umsatzsteuer gilt oder nicht, und im letzteren Fall die Höhe der Umsatzsteuer;
 - f. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers;
 - g. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden, wenn die Umsatzsteuerzahlung an den Kunden überwiesen wurde.
 - h. Die Rechnungsbeträge werden für jeden Tarif aufgeteilt und dann in Stückpreise und etwaige Rabatte aufgeteilt.
 - i. Die Nummer oder Referenz der Vereinbarung, für die der Auftragnehmer die in Rechnung gestellten Leistungen erbracht hat;
 - j. Der Zeitraum, in dem die Aufführung (en) durchgeführt wurden;
 - k. Der Name oder das Merkmal der Arbeit, auf die sich die Zahlung bezieht;
 - l. Falls zutreffend: die Nummer des g-Kontos des Auftragnehmers;
 - m. die Höhe der Lohnkosten und (getrennt) den Prozentsatz der Lohnsteuer auf den Lohnbetrag.
2. Der Auftragnehmer muss jeder Rechnung eine Angabe der geleisteten Arbeitsstunden beifügen. In Bezug auf die eingesetzten Mitarbeiter müssen in der Spezifikation die Sozialversicherungsnummern dieser Mitarbeiter sowie die Tage und Stunden angegeben sein, an denen diese Mitarbeiter ihre Arbeit verrichteten. Der Auftragnehmer muss auch ein Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, dass er Anspruch auf Zahlung hat, z. B. eine unterschriebene Quittung des Henkers
3. Der Kunde zahlt Rechnungen erst, nachdem die Arbeit oder der Teil der Arbeit, auf den sich eine Ratenzahlung bezieht, von ihm genehmigt wurde und die Rechnungen auch den Anforderungen dieses Artikels entsprechen.

Artikel 27: Einstellung von Personal durch den Auftragnehmer

1. Wenn der Auftragnehmer Personal für die Ausführung der Arbeiten anstellt, ist er verpflichtet, die folgenden Bestimmungen einzuhalten:
 - Der Auftragnehmer zahlt 25% jedes Rechnungsbetrags (inkl. MwSt.) Auf das g-Konto des Kreditgebers. Dies ist 20% bei Rückbelastung
 - Der Auftragnehmer muss bei jeder Zahlung die Rechnungsnummer und alle anderen Identifikationsdaten der Rechnung angeben;
 - Die Verwaltung des Auftragnehmers muss einen direkten Einblick in die Daten des Darlehens, die Arbeitszeitverwaltung und die Zahlungen gewähren;
 - Die Sozialversicherungsnummern der eingestellten Mitarbeiter müssen dem Auftragnehmer bekannt sein;
 - -Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, die Identität der eingestellten Mitarbeiter und das Vorhandensein einer Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis nachzuweisen.
2. Der Auftragnehmer darf nur Personal von einem Kreditgeber einstellen, der NEN 4400-1 oder NEN 4400-2 entspricht und im Register der Labour Standards Foundation (SNA) eingetragen ist.)
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit dem Kreditgeber zu vereinbaren, dass der Kreditgeber auf Rechnungen angeben muss:
 - Die Nummer oder Referenz der Vereinbarung, für die die Rechnung gilt;
 - Der Zeitraum oder die Zeiträume, für die die Rechnung gilt;
 - Die Beschreibung oder Eigenschaft der Arbeit, für die die Rechnung gilt.

Artikel 28: Freistellung von Lohnsteuer und Mehrwertsteuer

1. Der Auftragnehmer stellt die Kunden gegen Forderungen aus den Steuerbehörden oder den UWV im Zusammenhang mit:
 - a. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge, die nicht vom Kunden gezahlt werden;
 - b. Lohnsteuern (Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge) und Mehrwertsteuer, die vom Auftragnehmer nicht gezahlt wurden;
 - c. unbezahlte Lohnsteuern von allen Parteien, an die (Teile) der Arbeit ausgelagert wurde / wurden;
 - d. unbezahlte Lohnsteuern und Mehrwertsteuer von allen Parteien, von denen Personal für die Ausführung von (Teilen) der Arbeit eingestellt wurde.
2. Insbesondere erstattet der Auftragnehmer dem Kunden auf erste schriftliche Anfrage des Kunden unverzüglich die folgenden Kosten an die Bankkontonummer seiner Wahl:
 - a. Die gesamten Anwaltskosten des Mandanten, die sich auf rechtliche Maßnahmen beziehen, die von der zuständigen Behörde auf Kosten des Mandanten ergriffen wurden, sofern diese rechtlichen Maßnahmen mit den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels in Zusammenhang stehen;
 - b. Alle anderen Kosten im Zusammenhang mit rechtlichen Maßnahmen, wie unter a beschrieben, einschließlich Gerichtsgebühren und Kosten für Sachverständige;
 - c. Die Kosten für alles, was der Kunde im Zusammenhang mit den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels an die zuständige Behörde zu zahlen hat und dessen Urteil vollstreckt werden kann.
 - d. Sonstige Kosten im Zusammenhang mit den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels, die vom Kunden zu tragen sind.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Betrag, den der Auftragnehmer ihm auf der Grundlage der Absätze 1 und 2 dieses Artikels zu zahlen hat, mit dem zu verrechnen, was er dem Auftragnehmer aus irgendeinem Grund noch schuldet.

Artikel 29: Kettenhaftung für Löhne (Gesetz über den Scheinstrukturansatz)

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet:
 - a. Bei der Ausführung der Arbeiten die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie einen geltenden Tarifvertrag einzuhalten
 - b. alle Beschäftigungsbedingungen für die Ausführung der Arbeit auf transparente und zugängliche Weise aufzuzeichnen.
 - c. den zuständigen Behörden auf Anfrage Zugang zu diesen Beschäftigungsbedingungen gewähren und bei Kontrollen, Audits oder Lohnvalidierungen zusammenarbeiten.
 - d. auf Anfrage dem Kunden Zugang zu diesen Beschäftigungsbedingungen zu gewähren, wenn er dies im Zusammenhang mit der Verhinderung oder Bearbeitung eines

Lohnanspruchs in Bezug auf zur Ausführung der Arbeit geleistete Arbeit für erforderlich hält.

2. Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen aus diesem Artikel, so hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag nach Inverzugsetzung ganz oder teilweise aufzulösen.
3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen der Arbeitnehmer nach Art. 7: 616a und 7: 616b BW wegen Nichtzahlung des geschuldeten Lohns frei.
4. Für den Fall, dass der Auftragnehmer (Teile) der Arbeit auslagert, ist er verpflichtet, der Partei, an die (Teile) der Arbeit ausgelagert wird / werden, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verpflichtungen aufzuerlegen und dies auch festzulegen. Der beauftragte Dritte schließt diese Verpflichtungen vollständig in Vereinbarungen ein, die er für die Ausführung von (Teilen) der Arbeit schließt.

Artikel 30: Organisation der Arbeit

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Bestellungen und Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen.
2. Der Auftraggeber hat die Befugnis, den Mitarbeitern des Auftragnehmers den Zugang zu den Arbeiten zu verweigern oder sie zu entfernen oder entfernen zu lassen, beispielsweise aufgrund von Ungeeignetheit, Störung, Fehlverhalten usw., ohne weitere Entschädigung für Schäden, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen.
3. Die Arbeits- und Ruhezeiten bei der Arbeit und die allgemein oder am Ort der Arbeit, die von der Regierung oder auf der Grundlage des Tarifvertrags anerkannt wurden, Ruhezeiten, Feiertage, Feiertage oder andere freie Tage gelten auch für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter. Die Arbeit bei der Arbeit ausführen. Ein daraus resultierender Schaden für den Auftragnehmer kann vom Auftraggeber nicht erstattet werden. Letzteres gilt auch dann, wenn die Leistungen des Auftragnehmers aufgrund von Streiks oder anderen Gründen beim Auftraggeber oder bei Dritten nicht in Anspruch genommen werden können.
4. Sofern nicht anders vereinbart, muss der Auftragnehmer von Beginn der Arbeiten bis einschließlich der Fertigstellung sicherstellen, dass ein ständiger Vorarbeiter bei der Arbeit anwesend ist, mit dem sowohl organisatorische als auch technische Vereinbarungen getroffen werden können. Sein Name muss den vom Kunden benannten Personen oder Behörden bekannt sein.
5. Der Auftragnehmer muss seinen Mitarbeitern die richtige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen und deren korrekte Verwendung überwachen. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers
6. Der Auftragnehmer muss einen solchen Personalbestand sicherstellen, dass die Ausführung der Arbeiten vollständig an die vom Auftraggeber festgelegte Planung angepasst ist und dass andere Arbeiten nicht zum Stillstand kommen. Falls der Auftraggeber die Planung / den Fortschritt ändert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich darauf einzustellen. Änderungen des Personalbestands sind nur mit Zustimmung des Kunden zulässig.
7. Wenn der Auftragnehmer gemäß einer CAR-Police des Auftraggebers oder seines Auftraggebers mitversichert ist und vom Auftragnehmer verursachte Schäden auftreten, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Selbstbehalt, den nicht gedeckten Schaden und die anfallenden Kosten erstatten.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass Geräte, die als Kraftfahrzeuge gelten können (Geräte, die der WAM unterliegen), ausreichend versichert sind. Das Arbeitsrisiko muss ebenfalls versichert sein. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer eine angemessene Versicherung für das Risiko von Schäden abgeschlossen haben, die durch die Verwendung anderer vom Auftragnehmer eingesetzter Geräte verursacht werden oder damit zusammenhängen.
9. In Bezug auf Kabel, Rohre und anderes ober- und unterirdisches Eigentum Dritter bleibt der Auftragnehmer jederzeit verpflichtet, sicherzustellen, dass sich der Standort befindet. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über etwaige Schäden zu informieren.
10. Notwendige Geräte wie Gerüste, Arbeitsbühnen, Hebezeuge und Kleingeräte, einschließlich Handwerkzeuge, Messgeräte, mobile Gerüste, Leitern und Stufen usw., werden vom Auftragnehmer bereitgestellt und sind im Gesamtpreis enthalten.
11. Wenn Arbeiten an oder an Teilen der Arbeiten durchgeführt werden müssen, die bereits abgeschlossen wurden, wie z. B. verputzte Wände, Fliesen, Anstriche usw., muss der Auftragnehmer Schutzmaßnahmen treffen, um Schäden und / oder Kontaminationen zu vermeiden. Schäden und / oder Verunreinigungen, die nach oder während der Arbeiten festgestellt wurden, gelten als vom Auftragnehmer verursacht.

12. Nach Abschluss der Arbeiten muss der Auftragnehmer den Arbeitsbesen sauber liefern und die Baustelle sauber verlassen.

Artikel 31: Arbeitsgenehmigungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Aliens Employment Act (im Folgenden: „Wav“) strikt einzuhalten. Der Auftragnehmer darf nur Personen bei der Arbeit arbeiten lassen, die im Besitz aller erforderlichen Dokumente und Genehmigungen und insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, der erforderlichen Arbeitserlaubnis oder der kombinierten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind.
2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich beispielsweise Geldbußen der Aufsichtsbehörde für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung, die auf einen Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels zurückzuführen sind.
3. Wenn dem Kunden aufgrund seiner vorsätzlichen oder groben Fahrlässigkeit wegen Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus dem „Wav (NL)“ eine Verwaltungsstrafe auferlegt wurde, kann der Kunde diese Geldstrafe entgegen Absatz 2 dieses Artikels nicht vom Auftragnehmer zurückfordern.

Artikel 32: Genehmigungen und Sicherheitsmaßnahmen

1. Der Auftragnehmer stellt auf eigene Kosten die Genehmigungen und Sicherheitsmaßnahmen sicher, die im Zusammenhang mit den auszuführenden Lieferungen und der Ausführung der von ihm akzeptierten Arbeiten erforderlich sind.